



Datenschutzbericht 2018-2020

Inhaltsverzeichnis

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen	4
1. 1. Zur Person des behördlichen Datenschutzbeauftragten	4
1. 2. Ausgewählte Fort- und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten in den Jahren 2018-2020	4
1. 3. Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten	5
2. Datenschutz in der Verwaltung	6
2.1. Anfragen und Einzelsachverhalte	7
2.1.1. Anfragen und Einzelsachverhalte aus der Behörde	7
2.1.2. Anfragen und Einzelsachverhalte aus dem externen Bereich (Bürger*innen/Institutionen)	12
2.2. Mitarbeit an Projekten	13
3. Schlussbemerkungen, Ausblick	13

1. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen vom 30. Januar 1986 hat der/die behördliche Datenschutzbeauftragte den städtischen Gremien über seine/ihre Tätigkeit zu berichten.

Die Zusammenfassung der Berichte für die Jahre 2018-2020 erfolgt wie bereits in früheren Jahren aus arbeitsökonomischen Gründen.

Die Berichterstattung hat sich an datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu orientieren. Entsprechend erfolgt in dieser Berichterstattung eine Zusammenfassung wesentlicher Informationen aus den Jahren 2018-2020.

Eine Darstellung personenbezogener oder sozialsensibler Daten erfolgt nicht.

Auf die Arbeitspapiere des Datenschutzbeauftragten und den umfangreichen Schriftverkehr mit der Verwaltung und dem HDSIG zu unterschiedlichsten datenschutzrechtlichen Sachverhalten wird verwiesen.

1.1. Zur Person des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Bestellung des Unterzeichners zum behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgte mit Wirkung vom 01.03.2009 durch den Magistrat. Die Funktion des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten wird von Herrn Siegfried SchmuckerAuth wahrgenommen. Frau Carmen Petra Rausch ist seit dem 1.6.2019 als Mitarbeiterin im Bereich des Datenschutzes tätig.

1.2. Ausgewählte Fort- und Weiterbildung des Datenschutzbeauftragten in den Jahren 2018-2020

- Teilnahme der Datenschutzbeauftragten/bzw. des Vertreters an dem Arbeitskreis der städt. Datenschutzbeauftragten der Hess. Städte über 50.000 Einwohner. Wie bereits seit 1990 tagten die städtischen Datenschutzbeauftragten der Hess. Städte über 50.000 Einwohner auch in den Jahren 2018-2020 jeweils zweimal
- technikunterstützter Datenschutz - Einsatz durch WEKA-Software
- hessischer Datenschutzschutztag der Ekom 21
- Verschiedene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzes (u. a. Seminar Datenschutz kompakt).

Es erfolgt darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch regelmäßige schriftliche und mündliche Kommunikation.

1.3. Aufgaben und Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Behördliche Datenschutzbeauftragte sind unmittelbar der Leitung der Behörde zu unterstellen. Dies trägt der besonderen Position des/der Datenschutzbeauftragten Rechnung und ermöglicht den direkten Kontakt zur Leitung der Behörde ohne Einhaltung eines sonstigen Dienstweges. Das inzwischen außer Kraft getretene Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) und die DSGVO (ab 25.5.2018) benennt als Aufgaben des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten insbesondere

- das Hinwirken auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- die Unterstützung der Behörde bei der früheren Erstellung des Verfahrensverzeichnisses (§ 6 Abs. 1 HDSG) bzw. des jetzt vorgesehenen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten nach der DSGVO
- die Überprüfung der (früheren) Vorabkontrolle bei Einsatz oder Änderung von Verfahren und der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 7 Abs. 1 HDSG) – weggefallen nach Inkrafttreten der DSGVO
- die Unterrichtung der Beschäftigten über Vorschriften für den Datenschutz sowie
- die regelmäßige Information der Leitung der Behörde und die Zusammenarbeit bzw. anlassbezogene Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Die Aufgabenstellung eines/r behördlichen Datenschutzbeauftragten hat sich seit dem Inkrafttreten der DSGVO deutlich geändert. So ist das Führen von Verfahrensverzeichnissen weggefallen. Stattdessen sind die Verarbeitungsverzeichnisse inzwischen von den Verantwortlichen zu führen und von dem/der behördlichen Datenschutzbeauftragten nur noch beratend und kontrollierend zu begleiten. Darüber hinaus ist er/sie vorrangig Ansprechpartner*in und Unterstützer*in bei allen datenschutzrechtlichen Belangen.

Art. 39 DSGVO nennt folglich als Hauptaufgaben eines/r behördlichen Datenschutzbeauftragten:

- Unterrichtung und Beratung
 - des Verantwortlichen
 - der Auftragsverarbeiter
 - der Beschäftigten

- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Zuweisung von Zuständigkeiten
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter
- Beratung bei Datenschutzfolgeabschätzungen
- Überwachung der Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde
- Konsultation der Aufsichtsbehörde bei hohem Risiko

Somit ist er/sie Anlaufstelle bei allen datenschutzrechtlichen Belangen innerhalb und teilweise auch außerhalb der Verwaltung. Dadurch muss er/sie sich mit vielfältigen unterschiedlichen Themenbereichen auseinandersetzen.

2. Datenschutz in der Verwaltung

Die Berichtsjahre 2018-2020 waren geprägt durch Änderungen in den Rechtsgrundlagen, aber auch in der Rechtsprechung zum Datenschutz. Die Änderungen wurden in der Aufgabenumsetzung berücksichtigt. Wesentliche Neuerung war das Inkrafttreten der DSGVO zum 25.5.2018.

Bezogen auf den Berichtszeitraum haben sich aber auch weitergehende Veränderungen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, sowohl bei den Bürger*innen, aber auch den Beschäftigten ergeben. Die Anpassung von Arbeits- und Verarbeitungsprozessen, der Einsatz neuer Techniken (z. B. Dokumentenmanagementsysteme, Videokonferenzen) und ein im Wandel befindlicher Umgang mit Kommunikation (z. B. Bürgerportale, OZG) ergeben für den Datenschutz ständig neue Herausforderungen. Teilweise führen diese auch zu Verunsicherungen und auch Vorbehalten gegenüber dem Datenschutz.

Die Erfüllung eines insgesamt gestiegenen und hohen Anspruchs an eine offene und transparente Information und Kommunikation muss dabei in ausgewogener Weise mit der Beachtung des Rechts des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung erfolgen.

Außer der nach einem genormten Verfahren vorzunehmenden Meldung von Datenschutzverletzungen nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO erfolgt eine regelmäßige Kommunikation oder ein regelmäßiger Austausch mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Darüber hinaus sind die Vorgänge, mit denen sich der Unterzeichner als behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Gießen, aber auch die weiteren genannten Mitarbeiter*innen im Aufgabengebiet Datenschutz beim Revisionsamt in den Berichtsjahren 2018-2020 befassten, zahlreich und hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragestellungen vielseitig.

Die Unterlagen über die bearbeiteten Vorgänge sind in den Arbeitspapieren des Datenschutzbeauftragten abgelegt.

Im Wesentlichen ist die Aufgabenwahrnehmung in 3 Kategorien zu unterteilen:

- Anfragen, Auskünfte, Einzelsachverhalte (insbesondere Beratungen und Bearbeitung, Berichtigungs- und Sperrungsanträge, Löschanträge und Beschwerden nach Art. 15 ff. sowie 77 DSGVO, technisch-organisatorische Maßnahmen (TOMs) und Auftragsdatenverarbeitung)
- Vorabkontrolle/Verfahrensverzeichnisse (ab 25.5.2018: Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten)
- Mitarbeit an Projekten.

2.1. Anfragen und Einzelsachverhalte

2.1.1. Anfragen und Einzelsachverhalte aus der Behörde

Im Lauf der Berichtsjahre kam es zu zahlreichen datenschutzrechtlichen Anfragen der Behördenleitung, aus den Fachämtern und/oder einzelner Mitarbeiter*innen. Diese wurden in Einzelgesprächen oder mit entsprechendem Schriftverkehr abgearbeitet. Hierzu gehören u. a. auch die Bearbeitung von Berichtigungs- und Sperrungsanträgen, Löschanträgen und Beschwerden nach Art. 15 ff sowie 77 DSGVO sowie die Mitwirkung an technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOM`s).

Es kann festgestellt werden, dass in dem überwiegenden Teil der zahlreich und fachamtsübergreifend an den behördlichen Datenschutzbeauftragten herangetragenen Sachverhalten eine datenschutzrechtliche Zustimmung erfolgen konnte.

Neben einer erheblichen Steigerung des Arbeitsumfanges im Datenschutz werden die datenschutzrechtlichen Anfragen, Sachverhalte und Kontrollen zunehmend komplexer.

Einige beispielhafte Vorgänge aus den Berichtsjahren 2018-2020 werden nachfolgend in Schlagworten aufgezeigt. Aus arbeitsökonomischen Gründen wird darauf verzichtet, die genannten, aber auch die vielen weiteren, kleineren Sachverhalte und deren Ergebnis ausführlich darzustellen.

Einzel Sachverhalte und Tätigkeiten im Bereich des Datenschutzes (Auswahl) 2018

- Einführung der Software „Little Bird“ im Jugendamt
- Datenschutzrechtliche Bewertung des Verfahrensverzeichnisses „Terminprogramm“ der Ausländerbehörde:
- Umsetzung und Anpassung der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Universitätsstadt Gießen
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit in der Stadtverwaltung
- Datenschutzrechtliche Beratung zum Einsatz der Software Handyparken („MyPark-Folio“) im Ordnungsamt
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung bei der Einführung der Software „social newsroom Giessen.de“ im Stadtbüro
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung zur Implementierung des Internetauftrittes des Jugendbildungswerkes
- Datenschutzrechtliche Beurteilung zum Softwareeinsatz „Baby-Control-Center“ im Jugendamt
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung am Projekt „Compass/Aktio“
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung am elektronischen Terminkalender
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung am Mängelmelder
- Umsetzung der DSGVO/Einführung und Folgeprüfungen
- Erstellung des datenschutzbezogenen Merkblattes zur Einstellung und Anpassung an DSGVO für das Haupt- und Personalamt
- Datenschutzrechtliche Beratung zu Auskunftersuchen nach DSGVO
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung zur Umsetzung und Anpassung der Formulare des Gutachterausschusses
- Datenschutzrechtliche Beratung zum Umgang mit dem Mailverkehr bei verschiedenen Ämtern
- Datenschutzrechtliche Beurteilung zu Gruppenauskünften, z. B. bei Forschungsprojekten oder Studien
- Datenschutzrechtliche Beratung zur Umsetzung des Projekts „Jobticket“
 - Datenschutzrechtliche Beratung zu Fragen im Umgang mit Daten umA/Jugendamt
- Datenschutzrechtliche Beratung und Begleitung zum Projekt „Bürgerbefragung“

Einzel Sachverhalte und Tätigkeiten im Bereich des Datenschutzes (Auswahl) 2019

- Anforderung und Analyse eines Verzeichnisse der innerbehördlichen Ansprechpartner zum Datenschutz
- Datenschutzrechtliche Beratung zum Dokuportal „ekom 21“
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung an der Umsetzung der Software „My-ParkFolio“ (Handyparken) im Ordnungsamt
- Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich der privaten Nutzung von dienstlichen Endgeräten
- Datenschutzrechtliche Beratung zum e-Antrag „Rentenversicherung“ im Sozialamt
- Datenschutzrechtliche Weiterentwicklung bzgl. der DS-Folgeabschätzung
- Konzeption der Informationsblätter zum Auskunftersuchen DSGVO für die Fachämter
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung und Beratung bei der Umsetzung von Tele/Homeoffice-Arbeitsplätzen
- Datenschutzrechtliche Würdigung bei Datenpannen und Weitermeldung innerhalb der vorgegebene Fristen an den Hessischen Datenschutzbeauftragten
- Führung eines Registers zur Erteilung von Ekom-/N7-Zugangsberechtigungen
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung an der Umsetzung der Auftragsdatenverarbeitung bei der Feuerwehr („Florix-Endgeräte“)
- Datenschutzrechtliche Beurteilung zum Einsatz von Smartphones bei den SWG
- Datenschutzrechtliche Beurteilung bzgl. der Entsorgung von Datenträgern (BSI-IT-Richtlinie)
- Datenschutzrechtliche Würdigung hinsichtlich der Einhaltung des Datenschutzes bei der Erstellung von Organisationsgutachten (Personal-/Stellenbesetzungen/Analysen)
- Schwellwertanalysen (Vorgehen; Dokumentation); hier: Datenschutzrechtliche Beurteilung zur Schwellwertanalyse/Verarbeitungstätigkeiten
- Beurteilung zum Datenschutz beim Bibliothekssystem „Koha“
- Datenschutzrechtliche Beratung zur Digitalisierung der Akten bei der Ausländerbehörde
- Datenschutzrechtliche Beratung zu Einverständniserklärungen (Ton; Video; Foto; TN-Listen) bei Veranstaltungen
- Konzeption und Erstellung einer Verpflichtungserklärung zur Einstellung
- Erste datenschutzrechtliche Analyse zur Geeignetheit elektronischer Verzeichnisse
- Datenschutzrechtliche Beurteilung - Einführung SFP+ beim Jugendamt (Software)
- Datenschutzrechtliche Beurteilung und Klärung bzgl. des Zugriffs auf Daten der Rentenversicherung für Vollziehungsbeamte

Einzel Sachverhalte und Tätigkeiten im Bereich des Datenschutzes (Auswahl) 2020

- Umsetzung DSGVO/Schulungen und Weiterbildung; Anpassungen von Formularen; Beratungen und Auskünfte
- Sommerferienprogramm Jugendamt/Beratung bei der Erstellung einer Schwellwertanalyse
- Datenschutz Kreativsphärengbiet
- Projektbegleitung bei der Bürgerbefragung Gießen Datenschutz Bürgerbefragung Gießen/Projektbegleitung
- Datenschutzrechtliche Gespräche mit Personalrat
- Corona und Datenschutz: Beratungen/Empfehlungen/Stellungnahmen für Beschäftigte und Behördenleitung/Schreiben an AL zur Organisation des DS im Homeoffice/mobilen Arbeiten (verstärkt ab 1/2020 wegen Corona)

Anm.: Speziell diese Sachverhalte haben in den vergangenen Jahren zugenommen.

Die hierin zum Ausdruck kommenden Angebote des Arbeitgebers zur Nutzung flexibler Arbeitszeiten, aber auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden durch Beschäftigte zunehmend in Anspruch genommen.

Ein besonderer Anstieg wurde als Folge der Corona-Pandemie ab 1/2020 verzeichnet. Im Ergebnis gab es zu den beantragten und mit einer Vor-Ort-Begutachtung verbundenen Arbeitsplätzen datenschutzrechtlich keine wesentlichen Beanstandungen. Erforderliche Hinweise sind erfolgt und Anpassungen wurden in enger Kooperation mit den Verantwortlichen durchgeführt.

Hierzu werden u. a. dann auch angepasste, entsprechende vertragliche und datenschutzrechtliche Vereinbarungen getroffen.

Die Vor-Ort-Begutachtung wurde in der Folge sukzessive umgewandelt in das Verfahren der Anfertigung von Bildern aus den entsprechenden Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeiten (Homeoffice(mobiles Arbeiten) durchgeführt werden.

- Datenschutzrechtliche Pflege des Ekom21-Berechtigungs-/N7- Registers
- Datenschutzrechtliche Beurteilung bzgl. Weitergabe von personenbezogenen Daten bei KiTa-Platz-Vergaben im Jugendamt
- Bearbeitung von Anfragen und Auskünften nach Art. 14 ff. DSGVO durch Bürger*innen
- Fortsetzung der datenschutzrechtlichen Begleitung bzgl. der Einrichtung des Social-Media-Newsroom Giessen.de

- Beratung zu der Ausgestaltung der Webseiten der VHS Gießen
- Datenschutzrechtliche Beratung hinsichtlich der Newsletter-Versendung (Giessen-Marketing)
- Datenschutzrechtliche Beratung und Hinweise zur Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen
- Datenschutzrechtliche Beratung bzgl. der Datenerhebung sowie Beurteilung hinsichtlich des Einsatz von Smartphones beim Büro für Integration
- Datenschutzrechtliche Bewertung der Software „VB-Office“ (Feuerwehr)
- Privacy-Shield: Datenschutzrechtliche Einschätzung zur Relevanz für die Stadt Gießen und regelmäßiger Austausch auf Landesebene (HDSIG sowie AK Datenschutz Hessen)
- Datenschutzrechtliche Beratung bei der Anfrage nach Forschungs- und Studienprojekten (z. B. Justus-Liebig-Universität Gießen)
- Datenschutzrechtliche Beurteilung zu TOMs bzgl. der Software für Diensthandys
- Datenschutzrechtliche Beurteilung zur Mobilien Zeiterfassung (Stadthallen GmbH)
- Beratung und datenschutzrechtliche Beurteilung: MS-365 auf mobilen Geräten in Clouds
- Beurteilung bzgl. Software-Einsatz „Alamos“ für private und dienstliche Handys der Feuerwehr
- Datenschutzrechtliche Beurteilung im GAZG, hier: Einsatz von Videoüberwachung durch Kameras
- Bearbeitung von Datenpannen in enger Abstimmung mit dem HDSIG
- Datenschutzrechtliche Beratung zum Einsatz der Giessener Datenschutzaustauschplattform (GIDAP) - wird 2021 fortgesetzt
- Mitwirkung und datenschutzrechtliche Beratung in verschiedenen Projekten, z.B. Verwaltungsdigitalisierung, Umsetzung OZG und Online-Terminvergabe (Kollaborationstools)
- Datenschutzrechtliche Bewertung zum Fachverfahren „Adoption“ im Jugendamt
- Konzeptionelle, datenschutzrechtliche Beratung zur Umstellung von Formularen als Konsequenz der Umsetzung der DSGVO
- Datenschutzrechtliche Begleitung zum Programm „circuit/unify“
- Konzeption des datenschutzrechtlich konformen Fragebogens zur Prüfung von Neuanschaffungen/Software
- Datenschutzrechtliche Beurteilung und Überprüfung von Videokonferenzsystemen zum Einsatz u. a. während/nach Corona
- Erstellung eines datenschutzrechtlichen Handout für Auszubildende
- Datenschutzrechtliche Schulung bzw. Unterweisung für Auszubildende
- Datenschutzrechtliche Beratungen und Konzeption der Fragebogen für die Behörde; hier: Schrems 2 (Internationaler Datentransfer/Privacy Shield)
- Datenschutzrechtliche Mitwirkung an einem Vernichtungs- und Löschkonzept (Archiv)

- Entwicklung eines Datenschutzkonzeptes und einer Datenschutz-Dienstanweisung
- Mitarbeit in der AG Datenschutz auf Hessenebene
- Datenschutzrechtliche Vorarbeiten hinsichtlich eines Vernichtungskonzeptes
- Beratung zur Neukonzeption der Datenschutzerklärung für die MWB
- Datenschutzrechtliche Beratung zum Einsatz und zur Nutzung von e-Mail/Messengerdiensten
- Datenschutzrechtliche Begleitung von Forschungsprojekten (Zustimmung für die Erhebung, Speicherung; Verarbeitung ... von personenbezogenen Daten)
- Pflege des datenschutzrechtlichen Auftritts im Intra- und Internet
- Veröffentlichung von datenschutzrechtlichen Informationen im städtischen Rundschreiben
- Beratung und datenschutzrechtliche Beurteilung bzgl. des Einsatzes der Software „Crewmaster“

2.1.2. Anfragen und Einzelsachverhalte aus dem externen Bereich (Bürger*innen/Private Institutionen)

Der Datenschutzbeauftragte der Universitätsstadt Gießen ist zuständig für die Belange des Datenschutzes der Stadtverwaltung.

Die Bearbeitung von Anfragen aus dem privaten Bereich (Bürger*innen/Private Institutionen) kann nach diesem Verständnis nicht dem Aufgabenbereich zugeordnet werden.

Ungeachtet dessen wurden aus Gründen der Bürgerorientierung verschiedene Einzelanfragen bei Telefonaten bzw. Beratungsgesprächen bearbeitet.

Beispielhaft sind an dieser Stelle zu nennen:

- Videoüberwachung im privaten Bereich (z. B. im Gaststättenbereich, bei Demonstrationen oder privaten Veranstaltungen), aber auch im öffentlichen Bereich (z. B. auf Plätzen und Fußgängerzonen)
- Anfragen z. B. zur datenschutzrechtlichen Würdigung von Veröffentlichungen bzw. zu Informationen aus den städtischen Gremien (Magistrat, Stadtverordnetenversammlung) in der Presse
- Vor-Ort-Besichtigungstermine bei konkreten Anfragen und/oder Beschwerden.

Die Anfragen wurden bearbeitet, in Einzelgesprächen beurteilt und unter Hinweis auf die datenschutzrechtliche Zuständigkeit (z. B. nach dem BDSG) bzw. zur Beantwortung entsprechend an den Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragten weitergeleitet.

2.2. Mitarbeit an Projekten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. die Mitarbeiter*innen war in den Berichtsjahren und ist fortlaufend an verschiedenen Projekten der Stadtverwaltung beteiligt, die zuvor z. T. schon in Schlagworten aufgezeigt wurden (u. a. Verwaltungsdigitalisierung; OZG). Hierüber wird entsprechend anlassbezogen, im Projektverlauf oder über diese Berichterstattung berichtet.

3. Schlussbemerkungen, Ausblick

In den Berichtsjahren 2018-2020 konnten gemeinsam mit der Behördenleitung und den einzelnen Fachämtern - insbesondere dem Amt für Informationstechnik, dem Rechtsamt und dem Haupt- und Personalamt - im datenschutzrechtlichen Bereich sehr viele und notwendige Aufgaben, zum Schutz der Betroffenen und auch der Mitarbeiter*innen der Verwaltung identifiziert und umgesetzt werden.

Doch auch künftig sollte die Wahrnehmung und Umsetzung des Datenschutzes als ein behördenübergreifender Auftrag verstanden werden.

Vorrangig sollten die nachfolgend exemplarisch aufgezeigten Aufgaben erfüllt werden, wobei auch nachvollziehbar ist, dass der hierfür erforderliche Aufwand und die Möglichkeiten zur Umsetzung in einem vertretbaren Verhältnis stehen müssen:

1. Fertigstellung der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)

Die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten dienen als Grundlage jeder Tätigkeit zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Weiterhin geben sie der Aufsichtsbehörde einen ersten Überblick über die Verarbeitungstätigkeit. Außerdem sind Sie die Grundlage für die Erfüllung der Informationspflichten nach der DSGVO.

Die Vollständigkeit und Aktualität wird hierbei extern besonderes beachtet.

Die nach dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) und der DSGVO umzusetzenden Maßnahmen, wie z. B. die Prüfung verschiedener erforderlicher Verzeichnisse kann erst erfolgen, wenn der behördliche Datenschutzbeauftragte über den geplanten Einsatz entsprechender Softwareprodukte durch die Fachämter vorab informiert wird.

Diese vorherige Information und Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nötig, damit dieser seinen Beratungs- und Überwachungspflichten nachkommen kann.

Der diesbezügliche Informationsfluss hat sich inzwischen verbessert, ist aber noch ausbaufähig. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten möglichst frühzeitig erfolgen sollte.

2. Aufstellung der Auftragsverarbeitungsverträge

Der Umsetzung der Betroffenenrechte aus der DSGVO ist eine zentrale Aufgabe des Datenschutzes der verantwortlichen Stelle. Dies kann nur ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn bekannt ist, an welchen Stellen in der Verwaltung und auch bei welchen Auftragsverarbeitern die personenbezogenen Daten der Betroffenen vorliegen.

Für die Zukunft sollte es daher ein wichtiges strategisches Ziel der Behörde formuliert werden, die Erarbeitung und Einführung eines Datenschutzmanagementsystems (DSM) voranzutreiben. Ein DSM sichert und dokumentiert die Einhaltung des Datenschutzes und insbesondere der DSGVO mit Hilfe einer integren und transparenten Verfahrens über die gesamte Behörde hinweg. Es erfüllt damit u. a. die Rechenschafts- und Nachweispflichten nach DSGVO.

Ein solches Instrument könnte dann als Bestandteil auch eine vollständige Übersicht der (externen) Auftragsverarbeiter enthalten.

3. Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35 f. DSGVO)

Von den Verantwortlichen sind Datenschutzfolgeabschätzungen (DFA) durchzuführen, wobei der bDSB zu den Fragen, ob eine DFA erforderlich ist, ob sie intern oder extern erfolgt und welche Methode zum Einsatz kommt, beratend zur Seite steht. Der bDSB wacht darüber, dass die DFA ordnungsgemäß durchgeführt wird (Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

4. Löschkonzepte

Personenbezogene Daten, die (welche) zur Erfüllung des Zweckes, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen.

Dies ist eine unmissverständliche Forderung der DSGVO an die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Um dies umzusetzen, sind Löschkonzepte erforderlich. Diese beinhalten u. a., dass tatsächlich alle zu löschenden Daten fristgerecht gelöscht werden und die weiterhin erforderlichen zu verarbeitenden Daten erhalten bleiben. Hier kommt es auf eine entsprechende Abgrenzung an, die über die Anwendung sicherzustellen ist.

Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass bei jeder anzuschaffenden Software und deren technischer Umsetzung regelmäßig auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben geachtet wird.

Die eingesetzte Software und die technische Umsetzung bilden hier gemeinsam mit den abgestimmten Löschkonzepten den sachgerechten Lösungsansatz.

5. Evaluation

Die DSGVO schreibt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Art. 32 Abs. 1 d) vor, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs), die (welche) zum Schutz dieser Daten ergriffen werden, regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen sind.

Diese Vorgabe hat den Hintergrund, dass sowohl der technische Fortschritt, aber auch mögliche Veränderungen beim Schutzbedarf der personenbezogenen Daten regelmäßig zu Anpassungen der Schutzmaßnahme führen müssen.

Ein Datenschutzaudit, also eine externe oder interne Überprüfung der allgemeinen Situation zum Datenschutz, z. B. in den Bereichen Organisation der Verwaltung, Datenschutzdokumentation und -organisation sowie Datensicherheit ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die Anforderungen der DSGVO lassen sich noch besser erfüllen, wenn ein Datenschutzmanagementsystem innerhalb der Verwaltung etabliert wird.

Ausblick

Im Hinblick auf die Medienwirksamkeit des Themas Datensicherheit und Datenschutz, durch die zunehmende Informationsgesellschaft sowie einer sich immer weiter auf Digitalisierung und e-Government (z. B. OZG) ausrichtende öffentliche Verwaltung wird die Entwicklung und werden damit auch die Anforderungen an den Datenschutz schnelllebiger und dynamischer.

Der damit verbundene auch technologische Wandel und die Komplexität der zahllosen Wechselbeziehungen im Dialog zwischen Verwaltung und Zivilgesellschaft lassen erkennen, wie sich das Themenfeld Datenschutz innerhalb dieses Zeitraumes im Hinblick auf die Aufgaben und Anforderungen verändert hat.

Darüber hinaus ist eine hohe Sensibilität der Öffentlichkeit der Betroffenen im Umgang mit personenbezogenen, aber auch anderen sensiblen Daten festzustellen, deren Schutz immer anspruchsvoller und umfangreicher wird.

Hinzu treten aktuelle Ereignisse wie die Corona-Krise und die damit verbundenen, schnellen Anpassungserfordernisse (z. B. zum mobilen Arbeiten oder Home-Office-Angeboten).

Diese fordern zwangsläufig auch umfängliche, zeitnahe datenschutzrechtliche Beurteilungen.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Arbeitsfelder und Sachverhalte geben nur einen Teil der Aufgaben des/r bDSB wieder, wobei generell darauf hinzuweisen ist, dass Datenschutz eine gesamtbehördliche Aufgabe ist. Eine wesentliche Rolle haben hierbei die Verantwortlichen.

Es wurde in den vergangenen Berichten dargelegt, dass der behördliche Datenschutzbeauftragte in einem erforderlichen Umfang von der Erfüllung anderer Aufgaben freizustellen und mit entsprechenden Ressourcen auszustatten ist, damit eine ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Funktion sichergestellt ist.

Auch wurde aufgezeigt, dass seitens der Verantwortlichen/der öffentlichen Stelle nach Art. 38 Abs. 6 DSGVO darauf zu achten ist, dass die anderen Aufgaben und Pflichten des bDSB nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Im Ausblick des letzten Datenschutzberichtes 2015-2017 wurde ausführlich auf die hier zu erkennenden Probleme hingewiesen und diese kritisch bewertet.

In diesem Verständnis wurde es und wird es als Aufgabe des bDSB verstanden, für die Fortentwicklung des Datenschutzes im Sinne der geltenden Vorschriften in einer sachgerechten und angemessenen Form einzutreten.

Da mit der Übertragung der Funktion des bDSB eine Doppelfunktion vorliegt, war es naheliegend, aufgrund der sich o. g. und ständig verändernden Rahmenbedingungen auf die sich hieraus möglicherweise ergebenden Inkompatibilitäten hinzuweisen.

So wurde u. a. ausführlich auf die entsprechenden rechtlichen Anforderungen und die Aufgaben als Leiter des Revisionsamtes verwiesen. Diese sind mit dem Anspruch des Dienstherrn, aber auch der Betroffenen auf eine sorgfältige und rechtssichere, dabei hochkomplexe und von zahlreichen Wechselbeziehungen gekennzeichnete unabhängige Erfüllung der Aufgabe als Datenschutzbeauftragter in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Um nicht nur die Aufgabe als Leiter des Revisionsamtes, sondern auch das mit zahlreichen möglichen Risiken belegte Aufgabengebiet als bDSB (Art. 39 Abs. 2 DSGVO) so zu erfüllen, wie es die rechtlichen Vorgaben verlangen, war aufgrund der seinerzeit kritisch beurteilten Gesamtsituation eine angepasste Strategie einzufordern.

Hier ist die zwischenzeitlich erfolgte Personalaufstockung im Bereich des Sachgebietes Datenschutz zunächst ein Schritt, um dem Aufgabengebiet insgesamt auch weiterhin rechtssicher zu begegnen.

In diesem Kontext muss die Umsetzung der DSGVO, des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes sowie der intern z. T. bereits etablierten Vorgaben (z. B. technisch unterstützte Schulungsmaßnahmen, Datenschutzkonzept) jedoch auch künftig als Herausforderung für die gesamte Verwaltung, alle Mitarbeiter*innen und Führungskräfte verstanden werden.

Die vorgenommene, personelle Aufstockung im Bereich des Datenschutzes ist daher zu begrüßen. Ungeachtet dessen macht nicht zuletzt die Zunahme an rechtlichen Vorgaben und eine hohe Komplexität für den Aufgabenbereich des Datenschutzes auch künftig eine Selektion und Konzentration auf wesentliche Sachverhalte erforderlich.

Dies hat der Unterzeichner als bDSB in enger Abstimmung mit den in diesem Sachgebiet beschäftigten Mitarbeiter*innen zu vertreten.

Diesem selektierenden Ansatz folgt insofern auch die nun vorliegende, zusammenfassende Berichterstattung für die Jahre 2018-2020 an die Gremien, die im genannten Zeitraum im Übrigen über die regelmäßigen Informationen sowohl innerhalb der Behörde, als auch durch zeitnahe Aussagen zu datenschutzrechtlichen Sachverhalten sichergestellt war.

Künftig ist ein jährlicher Datenschutzbericht an die Gremien vorgesehen.

Ich bedanke mich auch im Namen der Mitarbeiter*innen im Sachgebiet Datenschutz bei der Behördenleitung sowie allen Fachämtern für die positive Zusammenarbeit im Berichtszeitraum.

Gießen, 27.10.2021



H. Martin Lein
Behördlicher Datenschutzbeauftragter

